

# Beitrags- und Gebührenordnung

## des Kleingartenbauvereins Leer e.V.

Stand: 09.02.2018

### I. Allgemeine Regelungen

#### 1) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind mit Zustellung der entsprechenden Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

#### 2) Verzug

Mit Ablauf der in §10 Abs. 2 unserer Satzung festgelegten Frist zum 31.03. eines jeden Jahres oder einer anderweitig festgesetzten Zahlungsfrist tritt Verzug ein.

#### 3) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur im Einzelfall auf Antrag des Mitglieds und mit schriftlicher Bestätigung durch den Kassierer oder durch Vorstandsbeschluss möglich.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung gilt ausschließlich für die betreffende Rechnung und das entsprechende Abrechnungsjahr.

Frühere Vereinbarungen sind ungültig.

#### 4) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

#### 1) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr 2018 40,00 € und ab 2019 50,00 € pro angefangenes Kalenderjahr.

Bei Neueintritt in den Verein nach dem 30.06. eines Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für den Rest des betreffenden Kalenderjahres auf die Hälfte des jeweils geltenden Jahresbetrags.

#### 2) Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 60,00 EUR. Sie wird mit Bestätigung der Aufnahme in den Verein durch Vorstandsbeschluss erhoben und ist sofort zur Zahlung fällig.

#### 3) Verwaltungskosten

a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben 0,00 EUR

b) Kosten je Mahnung bzw. Abmahnung 3,00 EUR

#### **4) Nicht-geleistete Gemeinschaftsarbeit**

Je nicht geleisteter Stunde Gemeinschaftsarbeit wird ein Ausgleichsbetrag von 12,00 EUR erhoben.

#### **5) Stromversorgung**

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Bereitstellung und Instandhaltung der Stromanlage in Höhe von 15,00 EUR pro Jahr sowie einem Verbrauchspreis von 0,40 EUR pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh).

Dieser Kilowattpreis berücksichtigt bereits den Gesamtverbrauch auf der Anlage.

Der Stand des Stromzählers ist jeweils bis zum 28.02. eines Jahres dem Vereinsvorstand zu melden. Bei nicht fristgerechter Meldung des Zählerstands wird eine Verzugs- und Bearbeitungsgebühr von 15,00 EUR fällig.

Der Vorstand hat das Recht, den Zählerstand von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand beauftragten Person ablesen zu lassen. Zu diesem Zweck ist vom Pächter der Zugang zum Stromzähler zu gewähren.

#### **6) Wassergeld**

Für die Entnahme von Wasser aus den vereinseigenen Zapfstellen sind pro Kubikmeter 3,00 EUR Wassergeld zu entrichten. Kleinmengen können kostenlos entnommen werden.

#### **7) Versicherungen**

Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Parzelle in ausreichender Höhe zu versichern. Der in der Jahresrechnung erhobene Versicherungsbeitrag gilt für das jeweils folgende Kalenderjahr.

#### **8) Vermietung Vereinsheim**

Das Vereinshaus kann durch Vereinsmitglieder für private Zwecke gemietet werden. Hierfür wird pro Veranstaltungstag eine Gebühr von 60,00 EUR zzgl. 40,00 EUR Kautions erhoben. Für weitere 10,00 EUR kann ein großer Grill dazu gemietet werden.

#### **9) Umlagen**

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Kleingartenbauverein Leer e.V. eine Umlage erheben. Diese darf gemäß § 9, Abs. 8 f unserer Satzung das Fünffache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

#### **10) Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen**

Für nicht genehmigte Lagerung von Abfällen, auch Gartenabfällen, Schrott und Schutt etc. auf dem Vereinsgelände außerhalb der eigenen Parzelle werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 30,00 EUR.

#### **11) Verlust von Schlüsseln**

Bei Verlust von Schlüsseln hat der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte alle Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. den Ersatz der Schlüssel zu tragen.

#### **12) Sachbeschädigung**

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

#### **13) Kautionen**

Bei der Vergabe von Gärten ist der Vorstand berechtigt, vom neuen Pächter eine Kautions zu erheben. Die Kautions dient zur Befriedigung allfälliger Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern. Hierüber wird eine schriftliche Kautionsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Pächter geschlossen.

Die Kautions wird bei Übergabe der Parzelle sofort fällig.

Sie wird dem Pächter bei Aufgabe des Gartens – nach Abzug sämtlicher Forderungen – wieder ausbezahlt.